



Ausschussdrucksache 21(6)96c
vom 19. Juni 2026, 01:45 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Fabian Hoffmann

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts
BT-Drucksache 21/6215

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts

1. Einleitung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2823 über den rechtlichen Schutz von Designs. Es gilt die Vorgaben aus der Richtlinie umzusetzen; ein politischer Gestaltungsspielraum ist hinsichtlich dieser Vorgaben nicht eröffnet. Ein Spielraum besteht lediglich hinsichtlich in der Richtlinie nicht geregelter Verfahrensfragen und anderen Nebenaspekten. Im Gesetzgebungsverfahren ist demnach insbesondere zu prüfen, ob die Vorgaben aus der Richtlinie zutreffend und vollständig umgesetzt sind.

Um es vorweg zu nehmen: Die Vorgaben aus der Richtlinie wurden zutreffend umgesetzt. Einzelne Detailfragen werden nachfolgend erörtert. Die Richtlinie verbessert das Designrecht sowohl für die Designrechtsinhaber als auch für die Wirtschaftszweige und Nutzergruppen, die in berechtigtem Umfang der Freiheit zur Nutzung von Designs bedürfen. Der Gesetzgeber ist nicht bloß seiner Umsetzungspflicht nachgekommen, sondern hat diese Aufgabe erfolgreich gemeistert und kann mit dem vorstehenden Gesetz sehr zufrieden sein.

Dies gilt vornehmlich für:

- die Erstreckung des Designschutzes auf Bewegungen, Zustandsänderungen und Animationen,
- das Verbot von 3D-Druckdaten als Vorbereitung zur Herstellung von geschützten Designs,
- die Ausnahme vom Designschutz für Kommentierung, Kritik und Parodie sowie
- die Beschränkung des Designschutzes hinsichtlich zur Reparatur dienender Bauelemente, die nunmehr auch für ältere Designs ab Dezember 2032 gilt.

2. Wesentliche Punkte der Reform

a) Erstreckung auf Bewegung, Zustandsänderung und Animation

Das Designrecht bezweckt entsprechend seinen Voraussetzungen in §§ 1, 2 DesignG geistige Leistungen zur Gestaltung von neuen, zwei- oder dreidimensionalen Gebilden zu schützen, wenn diese Gestaltungen im Vergleich zu vorbekannten Gestaltungen eine Eigenart aufweisen. Weitergehende Anforderungen - wie im Urheberrecht - im Sinne einer in einem Werk zum Ausdruck kommenden, eigenen geistigen Schöpfung sind nicht erforderlich.¹ Der Schutzgegenstand wird durch seine visuelle wahrnehmbare Wiedergabe definiert (§ 37 Abs. 1

¹ vgl. EuGH, C-683/17 v. 12.09.2019 Rn. 29, 50-52 - Cofernel/G-Star

DesignG). Der Schutz als geistiges Eigentum bezieht sich somit auf die Leistung, etwas erstmals in visuell wahrnehmbarer Weise mit Eigenart zum Ausdruck zu bringen.

Da visuell wahrnehmbare Gestaltungen insbesondere mit zunehmender Verbreitung der Informationstechnologie nicht nur statisch, sondern auch dynamisch und mittels Bewegungen erschaffen werden können, ist es konsequent und zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf solche Gestaltungen ebenfalls als Designs erfasst. Als dynamische Designs im Sinne von Designs mit "Zustandsänderung" (§ 1 Nr. 1 DesignG-E) werden darunter insbesondere digital erzeugte, "nicht physische" Modelle (§ 1 Nr. 2 DesignG-E) verstanden, die von verschiedenen Seiten von innen oder außen betrachtet werden können und dabei beispielsweise im Sinne einer 360°-Ansicht wiedergegeben werden. Damit werden Innenräume von Computerspielen oder Objekte in einer virtuellen Realität designschutzfähig.² Animierte Designs sind insbesondere solche in Form von Videosequenzen.³

In einem aus praktischen Gründen nur begrenzten Umfang konnten solche Designs auch schon bisher geschützt werden, indem mehrere statische Wiedergaben solcher Objekte und Sequenzen angemeldet wurden.⁴ Der Gesetzentwurf behebt diese Beschränkungen mit einem neuen Wiedergaberegime, mit dem auch dynamische Modelle und animierte Sequenzen in dieser Form angemeldet und eingetragen werden können; im Falle mehrerer Darstellungen müssen diese miteinander im Einklang stehen (§ 11a DesignG-E).

b) Bessere Rechtsverfolgung bei 3D-Druckvorlagen

Die Erstreckung des Designschutzes auf Vorlagen in Form von Medien oder Software, in denen das geschützte Design abgespeichert ist, beruht ebenfalls auf dem Fortschritt der Informationstechnologie und ihrer technischen Anwendungen. Unter der Voraussetzung, dass damit ein das Design aufweisendes Erzeugnis hergestellt werden kann, wird das Ausschließlichkeitsrecht bereits auf solche Vorlagen vorverlagert (§ 38 Abs. 1 S. 2 DesignG-E). Dies gilt insbesondere für Datensätze, die dazu bestimmt sind, mittels 3D-Druck ein Erzeugnis mit dem geschützten Design herzustellen.

Die Neuregelung weist damit Ähnlichkeiten mit dem im Patentrecht bereits seit langem etablierten Verbot einer mittelbaren Patentverletzung (§ 10 PatG) auf.

c) Freiheit zur Kommentierung, Kritik oder Parodie

Mit dem neuen Ausnahmetatbestand in § 40 Abs. 1 Nr. 7 DesignG-E können Handlungen zu Zwecken der Kommentierung, Kritik oder Parodie nicht mehr mit dem Designschutz

² vgl. Fiscoeder, GRUR 2024, 873; Fromlowitz/von Barga, GRUR-Prax 2026, 145, 146 zu III

³ vgl. Fromlowitz/von Barga aaO.

⁴ vgl. Fromlowitz/von Barga, GRUR-Prax 2025, 345, 346 zu II 1 b; Schlötelburg, GRUR 2005, 123, 125 zu I 3

verboten werden. Dies dient der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit und unterstützt damit die Verwirklichung dieser Grundrechte (Art. 5 Abs. 1 und 3 GG, Artt. 11, 13 EuGRCh). Der Konflikt zwischen diesen Grundrechten und dem Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 17 Abs. 2 EuGRCh) wird in diesen Fällen wie auch schon im Urheberrecht (dort insbesondere §§ 50-51a UrhG) zugunsten der Freiheitsrechte entschieden. Der Begriff der "Parodie" dürfte ebenso auszulegen sein wie in § 51a UrhG.

d) Reparaturklausel

Eine Beschränkung des Designschutzes zugunsten von (Ersatz-)Teilen für die Reparatur eines komplexen Erzeugnisses enthält das deutsche Designgesetz bereits seit 2020 und wurde in Folge der Verordnung über das Unionsgeschmacksmuster (Verordnung (EG) Nr. 6/2002) sowie einer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2007 zur unionsweiten Einführung einer Reparaturklausel eingefügt (BT-Drucks. 19/12084). Dies entspricht einem ökonomischen Prinzip, dass ein Schutzrechtsinhaber grundsätzlich nur einmal an der wirtschaftlichen Verwertung eines Gegenstands und darüber hinaus nicht an dessen Gebrauch partizipieren soll. Unter anderem für das Patentrecht ist dies für erforderliche Wartungen insbesondere mit Bezug auf einen Austausch von Verschleißteilen bereits entschieden worden; der Ersatz von Verschleißteilen zählt nicht als Neuherstellung eines patentrechtlich geschützten Gegenstands.⁵

Mit der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Richtlinie (EU) 2024/2823 wird dieses Prinzip EU-weit vereinheitlicht. Abgesehen von marginalen Umformulierungen betreffen die für das deutsche Gesetz erforderlichen Anpassungen im Wesentlichen eine Klarstellung: Der Hersteller oder Verkäufer eines der Reparatur dienenden Bauteils muss nicht gewährleisten, dass das Bauteil tatsächlich für eine Reparatur verwendet wird (§ 40a Abs. 3 DesignG-E). Entgegen einer Stellungnahme zum Referentenentwurf ist damit nicht zu befürchten, dass der Designschutz durch das Angebot vollständiger Bausätze umgangen werden könnte. In einem solchen Fall würde das Angebot nicht "ausschließlich mit dem Ziel verwendet ..., die Reparatur ... zu ermöglichen" und somit die Reparaturklausel nicht greifen (§ 40a Abs. 1 DesignG-E).

Entgegen einer weiteren Stellungnahme zum Referentenentwurf gefährdet die Reparaturklausel nicht die Produktsicherheit der Ersatzteile. Das Designgesetz enthält keine Regelungen zur Erhöhung einer Produktsicherheit. Eine Ausnahme vom Designschutz hat daher auf diese Sicherheit keinen Einfluss.

Soweit eine weitere Stellungnahme zum Referentenentwurf anregt, die in § 40a Abs. 2 DesignG-E enthaltenen Transparenzpflichten zu "operationalisieren", sprich zu formalisieren, wird dies den unterschiedlichen Gegebenheiten und Anforderungen eines Ersatzteils und

⁵ vgl. BGH, Urteil vom 8. November 2022 – X ZR 10/20 –, BGHZ 235, 80 Rn. 53 ff. - Scheibenbremse II

dessen Vertrieb nicht gerecht. Im Übrigen entspräche eine solche Änderung des Gesetzeswortlauts nicht den Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/2823.

Es begegnet keinen Bedenken, dass der Gesetzentwurf am Ende von § 40a Abs. 2 nicht wie in Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/2823 auch die Worte "die für die Reparatur verwendet werden können" enthält. Dieser Nebensatz ist redundant, weil gemäß § 40a Abs. 1 DesignG, auf den sich ein Hersteller oder Verkäufer nur bei Einhaltung der zusätzlichen Anforderungen in § 40a Abs. 2 DesignG berufen kann, eine Beschränkung des Designschutzes nur für ausschließlich mit dem Ziel der Reparatur zu verwendende Bauteile in Frage kommt.

Die Übergangsvorschrift zur Anwendung der Reparaturklausel auf bereits eingetragene Designs gemäß § 73 Abs. 2 DesignG-E weicht nur scheinbar vom Wortlaut der Richtlinie ab. Art. 19 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2024/2823 sieht vor, die Reparaturklausel bis zum 9. Dezember 2032 nicht anzuwenden, wenn ein Design vor dem 8. Dezember 2024 beantragt wurde, während der vorliegende Gesetzentwurf eine Nichtanwendung nur für Designs vorsieht, die vor dem 2. Dezember 2020 angemeldet wurden. Dies beruht indessen darauf, dass das deutsche Designgesetz die Anwendung der Reparaturklausel bereits de lege lata für Designs vorsieht, die ab dem 2. Dezember 2020 angemeldet wurden (§ 73 Abs. 2 DesignG a.F.). Die Reparaturklausel mit Wirkung ab dem 9. Dezember 2032 auch auf vor dem 2. Dezember 2020 angemeldeten Designs anzuwenden, beruht auf den auch insoweit zwingenden Vorgaben der Richtlinie.

3. Zu einzelnen Kritikpunkten zum Referenten- und Gesetzentwurf

a) Beschreibung zur Anmeldung keine Auslegungshilfe

Zwei Stellungnahmen kritisieren, dass mit der Änderung in § 11 Abs. 6 DesignG-E die der Anmeldung beigefügte Beschreibung zur Erläuterung der Wiedergabe des Designs keinen Einfluss mehr auf die Bestimmung des Schutzzumfangs des Designs haben soll. Der Bundesgerichtshof hat in drei Entscheidungen aus der Vergangenheit ausgeführt, dass Angaben aus einer der Anmeldung beigefügten Beschreibung den Schutzzumfang eines Designs (damals "Geschmacksmuster") mitbestimmen, da § 11 nur für bestimmte andere Angaben bestimme, diese für die Auslegung des Schutzzumfangs nicht zu berücksichtigen.⁶

Es ist der klare Bedeutungsgehalt des § 11 Abs. 6 DesignG-E und die Vorgabe aus Art. 25 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/2823, die Beschreibung zur Anmeldung nicht mehr zur Auslegung heranzuziehen. Es sollte daher kein Zweifel daran bestehen, dass die Rechtsprechung nach einer Gesetzesänderung dem folgen wird. Der Wunsch nach einer anderen Handhabung würde eine Änderung der Richtlinie in diesem Punkt voraussetzen. Entgegen den

⁶ vgl. BGH, Urteil vom 24. März 2011 - I ZR 211/08, Rn. 55 - Schreibgeräte; Urteil vom 8. März 2012 - I ZR 124/10, Rn. 24 - Weinkaraffe; Beschluss vom 20. Dezember 2018 - I ZB 25/18, Rn. 12 - Sporthelm

Anregungen in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf wäre es deshalb nicht sinnvoll, in der Gesetzesbegründung anzudeuten, dass die der Anmeldung beigefügte Beschreibung und die Klassifikation der Erzeugnisse doch als Auslegungshilfe herangezogen werden könnten. Die Gerichte wissen, dass dies aufgrund der klaren Vorgaben in Gesetz und Richtlinie nicht zulässig ist.

An dieser Stelle ist demnach nicht zu beurteilen, ob es besser wäre, die Beschreibung zur Anmeldung doch als Auslegungshilfe heranziehen zu können. Im Patentrecht ist dies zwar ausdrücklich so geregelt (§ 14 S. 2 PatG, Art. 1 des Protokolls über die Auslegung des Art. 69 EPÜ). Patentanmeldungen werden indessen allgemein veröffentlicht, so dass ihr Inhalt in zahlreichen Datenbanken abrufbar und für Dritte leicht erschließbar ist. Damit der Inhalt der Anmeldung für ein Design Dritten zur Kenntnis gelangt, müssen diese hingegen erst eine Anfrage zur Akteneinsicht stellen (§ 22 DesignG).⁷

b) nur eine Darstellung für dynamische oder animierte Designs

§ 7 Abs. 1 DesignV-E sieht vor, dass ein Design mit bis zu 20 statische Darstellungen wiedergegeben werden kann; bisher sind bis zu 10 Darstellungen zulässig. Für dynamische und animierte Darstellungen sieht der Gesetzentwurf vor, dass nur jeweils eine Darstellung eingereicht werden kann.

Eine Stellungnahme zum Referentenentwurf regt hingegen an, auch für dynamische und animierte Designs bis zu 20 Darstellungen zuzulassen.

Jedenfalls für die Anfangszeit, in der erstmals dynamische und animierte Designs mit einer entsprechenden Wiedergabe angemeldet werden können, sollte dem Gesetzentwurf und seiner Begründung gefolgt werden, derzufolge in einer solchen Darstellung die verschiedenen Designmerkmale sämtlich aufgenommen werden können.

Der Verordnungsgeber sollte jedoch im Blick behalten, welche Zahl an Darstellungen das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für die Anmeldungen eines dynamischen oder animierten Unionsgeschmacksmusters zulässt. Grundsätzlich sollte insoweit für den nationalen Designschutz jedenfalls auf lange Sicht keine andere Handhabung bestehen. Eine entsprechende Anregung an den Verordnungsgeber zur Beobachtung des Anmelde-regimes für Unionsgeschmacksmuster könnte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

⁷ vgl. Meiser in Jestaedt/Fink/Meiser, DesignG, 7. Aufl., § 22 Rn. 5

c) Nennung des Urhebers mit der Anmeldung?

§ 33 Abs. 2 Nr. 1 DesignG sieht bereits in der geltenden Fassung vor, dass ein Design für nichtig zu erklären ist, wenn es eine unerlaubte Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes darstellt. Anlässlich dessen regt eine Stellungnahme zum Referentenentwurf an, bei der Eintragung eines urheberrechtlich geschützten Designs die Nennung des tatsächlichen Urhebers zu verlangen.

Dem sollte nicht beigetreten werden. Abgesehen von dem Umstand, dass die Richtlinie eine solche Anmeldungs- oder Eintragungsvoraussetzung nicht vorsieht, wäre sie auch wenig praktikabel. Sie würde das Eintragungsverfahren erschweren, weil zusätzlich geprüft werden müsste, ob das Design die ergänzenden Anforderungen für einen urheberrechtlichen Schutz erfüllt.

d) Streichung der Beitrittsmöglichkeit im Nichtigkeitsverfahren beim DPMA

Der Entwurf sieht vor, die Möglichkeit zum Beitritt im Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA (§ 34c DesignG) zu streichen, weil davon nur selten Gebrauch gemacht wird und der Beitritt auf die Kostenentscheidung keinen Einfluss hat.

Eine Stellungnahme zum Referentenentwurf regt an, diese Vorschrift nicht zu streichen, weil mit einem Beitritt im Beschwerdeverfahren Kosten und Zeit gespart werden könnten. Zudem existiere für das Nichtigkeitsverfahren gegen ein Unionsgeschmacksmuster eine ähnliche Vorschrift (Art. 54 VO (EG) 6/2002), weshalb aus Gründen der Harmonisierung die Beitrittsmöglichkeit gemäß § 34c DesignG fortbestehen sollte.

Dem Gesetzentwurf ist beizutreten, dass eine nur selten angewandte Möglichkeit zum Beitritt zu einem Nichtigkeitsverfahren nicht weiter vorgesehen werden muss. Im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt kann nach Maßgabe des § 34 DesignG jeder ein eigenes Nichtigkeitsverfahren anstrengen. Die Möglichkeit eines Beitritts gemäß § 34c DesignG führt insoweit zu keinen Kostenvorteilen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht weiterhin die Möglichkeit einer Nebenintervention oder eines Beitritts entsprechend den gemäß § 23 Abs. 4 S. 4 DesignG, § 99 Abs. 1 PatG anzuwendenden Regeln zur Nebenintervention (§ 66 ZPO) und zum Parteibeitritt (entsprechend § 263 ZPO). Diese Regeln der Zivilprozessordnung sind sachgerechter als das bisherige Recht zum Beitritt zu einem Beschwerdeverfahren gegen ein Designrecht. Denn § 34c Abs. 2 S. 2 DesignG berücksichtigt weder, ob dem bisherigen Beschwerdeführer der Beitritt einer weiteren Partei recht ist, noch, ob der neue Beschwerdeführer ein rechtliches Interesse an einer Beteiligung in dem bereits anhängigen Verfahren hat.

e) Zeitpunkte für Aufrechterhaltungsgebühr ohne Übergangsregelung

Die Richtlinie sieht vor, dass die Gebühren zur Aufrechterhaltung eines Designs nach jeweils fünf Jahren mit einer Fälligkeit von jeweils sechs Monaten vor dem jeweiligen Erlöschenszeitpunkt zu zahlen sind. Bei Zahlung eines Zuschlags kann das Erlöschen noch mit einer Nachfrist von sechs Monaten nach dem Erlöschenszeitpunkt abgewendet werden (Art. 32 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/2823). Die Fälligkeit einer Aufrechterhaltungsgebühr und der Ablauf einer Nachfrist soll jeweils taggenau berechnet werden. Der Gesetzentwurf setzt dies in § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 PatKostG um. Dies entspricht der bereits umgesetzten Regelung zur Verlängerung von eingetragenen Marken.

Für die Aufrechterhaltung von Designschutzrechten gilt bisher ein Fälligkeitszeitraum vom Letzten des Monats, in dem der Designschutz erlöschen würde, bis zum Letzten des übernächsten Monats (§ 3 Abs. 2 S. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 PatKostG). Für die Nachfrist nebst Zahlung eines Verspätungszuschlag gilt ein Zeitraum bis zum Letzten des sechsten auf den Erlöschenszeitpunkt folgenden Monats (§ 7 Abs. 1 S. 2 PatKostG). Aufgrund der von der Richtlinie vorgegebenen neuen Fälligkeits- und Nachfristregeln wird folglich der (letzte) Fälligkeitszeitpunkt um sechs bis sieben Monate (je nachdem auf welchen Tag im Monat der Erlöschenszeitpunkt fällt) nach vorne verlegt. Mit der Neuregelung liegt das Ende der Nachfrist zwar wie zuvor im sechsten Monat nach diesem Zeitpunkt. Dieses Fristende kann jedoch wegen der von der Richtlinie vorgegebenen taggenauen Berechnung im Umfang des Abstands zum Monatsletzten weiter vorne liegen. Hiergegen werden im Grundsatz keine Bedenken erhoben.

Eine Stellungnahme zum Referentenentwurf hat jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass in dem Gesetzentwurf eine Übergangsregelung für solche Fälligkeits- und Nachfristzeitpunkte fehlt, die aufgrund der Neuregelungen auf einen Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, mithin vor dem 9. Dezember 2027, verlegt würden. Diese Kritik ist berechtigt.

Konkret hätte der Gesetzentwurf ohne Übergangsregeln zum Beispiel folgende Auswirkungen: Für ein am 3. Juni 2022 angemeldetes Design ist zur Aufrechterhaltung nach der bisherigen Regelung eine Gebühr bis zum 31. August 2027 zu zahlen. Das Erlöschen des Designs könnte durch Zahlung der Gebühr nebst Verspätungszuschlag bis zum 31. Dezember 2027 abgewendet werden. Für ein am 3. Oktober 2022 angemeldetes Design fiel das Ende der Fälligkeit für eine Aufrechterhaltungsgebühr nach den bisherigen Regeln auf den 31. Dezember 2027, die Nachfrist bestünde bis zum 30. April 2028.

Tritt der Gesetzentwurf am 9. Dezember 2027 in Kraft, würde damit die Fälligkeit für das am 3. Juni 2022 angemeldete Design am 3. Dezember 2026 enden und die Nachfrist zur Zahlung nebst Verspätungszuschlag am 3. Dezember 2027. Würde diese Zahlung nicht vor dem Inkrafttreten erfolgen, müsste das Design folglich allein wegen des Inkrafttretens des Gesetzes gelöscht werden.

Hinsichtlich des am 3. Oktober 2022 angemeldeten Designs würde durch das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs der (letzte) Fälligkeitszeitpunkt vom 31. Dezember 2027 auf den 3. April 2027 vorverlegt. Allein aufgrund des Inkrafttretens wäre folglich eine Verspätungsgebühr ab dem 9. Dezember 2027 zu zahlen, obwohl diese nach der bisherigen Regelung erst ab dem 31. Dezember 2027 zu zahlen gewesen wäre.

Bei einer am Zusammenhang der Vorschriften der Richtlinie und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Auslegung sind diese Konsequenzen der Richtlinie jedoch nicht zu entnehmen.

Die Richtlinie sieht vor, dass das Amt den Designinhaber mindestens sechs Monate vor dem Erlöschen der Eintragung, mithin vor dem Eintritt der Fälligkeit für die Aufrechterhaltungsgebühr über das Erlöschen informiert (Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie). Diese Information ist zwar keine Voraussetzung für das Eintreten der Fälligkeit und das Amt haftet nicht für ein Ausbleiben der Information. Gleichwohl ist diesem Zusammenhang zwischen gewünschter Information und der folgenden Fälligkeit der Gebühr zu entnehmen, dass beides nach Inkrafttreten der Regelung noch zeitlich möglich sein soll. Folglich soll die ebenfalls von der Richtlinie vorgegebene Verspätungsgebühr nur anfallen, wenn die Fälligkeit und der amtliche Hinweis darauf in zeitlicher Hinsicht möglich waren. Demnach steht die Richtlinie einer Regelung nicht entgegen, vielmehr ist es angezeigt, die Fälligkeit der Aufrechterhaltungsgebühr nach dem bisherigen Recht zu bestimmen, wenn die Fälligkeit nach der neuen Regelung auf einen Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen würde.

Da das Schutzrecht erlischt, wenn die Nachfrist versäumt wird, ist für die Auslegung der diese Frist regelnden Vorgaben aus der Richtlinie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.⁸ Würde der Zeitpunkt für die Nachfrist ohne Übergangsregelung vom Monatsletzten auf den Tag im Monat umgestellt, der dem Tag der Anmeldung entspricht, würde dies die Gefahr eines Irrtums begründen, dass dies noch nicht für den Monat gelten soll, in dem die neue Regelung in Kraft tritt. Da Designinhaber es aufgrund der bisherigen Regelung gewohnt waren, bis zum Monatsende mit der Nachfristzahlung warten zu können, besteht die Gefahr, darauf für den Monat Dezember 2027 vertrauen zu dürfen, weil am Anfang dieses Monats die neue Regelung noch nicht in Kraft war. Eine solche Härte strebt die Richtlinie im Zusammenhang mit dem bis zum 9. Dezember 2027 vorgegebenen Umsetzungszeitpunkt nicht an; ein zu dieser Konsequenz führendes Interesse ist nicht ersichtlich. Vielmehr gilt es nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, diese Gefahr eines Rechtsirrtums zu vermeiden. Hierfür wäre eine Übergangsregelung vorzusehen, derzufolge Nachfristen zur Zahlung von Aufrechterhaltungsgebühren, die in den Monat des Inkrafttretens der neuen Regelung fallen würden, erst am Letzten dieses Monats zu entrichten sind.

⁸ vgl. dazu Art. 52 Abs. 1 iVm. Art. 17 Abs. 2 EuGRCh

Ob darüber hinaus eine Übergangsregelung entsprechend § 159 Markengesetz zulässig wäre und der deutsche Gesetzgeber sich insofern auf die gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einer Richtlinie zustehende Freiheit zur Wahl der Form und Mittel stützen könnte, bedarf nach diesen Vorschlägen keiner Erörterung. Im Umfang der vorstehend vorgeschlagenen Übergangsregelungen sind bereits der Richtlinie bei zutreffender Auslegung keine strengeren Vorgaben zu entnehmen.

f) Erfindernennung, Prüfung einer schöpferischen Herkunft

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vor, die bislang fakultative Angabe eines Entwerfers zwingend vorzuschreiben. Dies stärke die Transparenz über die schöpferische Herkunft einer Gestaltung.

Die Bundesregierung hat darauf geantwortet, es bestehe kein Anpassungsbedarf. Der Entwerfer könne gemäß § 10 DesignG verlangen, benannt zu werden. Dies reiche aus, um seinen berechtigten Interessen Rechnung zu tragen. Die Benennung sei auch beim EUIPO keine verpflichtende Angabe. Eine solche Pflicht könne zu Problemen führen, wenn Designs durch künstliche Intelligenz generiert wurden; solche Designs seien nach deutschem Recht schutzfähig.

Der Stellungnahme der Bundesregierung ist im Ergebnis beizutreten. Angesichts des Fehlens einer Pflicht vor dem EUIPO, bereits mit der Anmeldung für ein Unionsgeschmacksmuster einen Entwerfer zu nennen, ist es angezeigt, in diesem Punkt keine strengeren Anforderungen für den nationalen Designschutz zu stellen.

Die vom Bundesrat angeführten Gründe vermögen eine solche Pflicht nicht zu rechtfertigen. Die Frage, ob und inwieweit der Designschutz auf einer schöpferischen Leistung beruhen muss, ist in Rechtsprechung und Literatur nicht geklärt. Der EuGH führt dieses Kriterium in einer Entscheidung, in der er den Schutz aus dem Urheberrecht mit jenem aus dem Designschutz vergleicht, nicht für den Designschutz an.⁹ Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führt aus, mit der Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen sei Eigentümlichkeit und Gestaltungshöhe keine Voraussetzung mehr für einen Designschutz.¹⁰

Andererseits hat der Bundesgerichtshof - in Übereinstimmung mit zahlreichen Entscheidungen in anderen Ländern - für das Patentrecht entschieden, dass ein Patent eine natürliche Person als Erfinder voraussetze und stützt dies weniger auf die Pflicht zur Nennung eines Erfinders (§ 37 PatG) als auf das Recht, wonach ein Patent dem Erfinder oder seinem

⁹ EuGH, Urteil vom 12. September 2019 - C-683/17, Rn. 40, 50-52 - Cofermel/G-Star

¹⁰ BGH, Urteil vom 22. April 2010 – I ZR 89/08, BGHZ 185, 224 Rn. 32 - Verlängerte Limousinen

Rechtsnachfolger zusteht (§ 6 S. 1 PatG).¹¹ Eine gleichlautende Vorschrift besteht für den Designschutz in § 7 Abs. 1 S. 1 DesignG und in Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/2823. Dies spräche eher gegen die Ansicht, dass vollständig KI-generierte Gestaltungen als Design geschützt werden könnten.

Ob und inwieweit § 7 Abs. 1 S. 1 DesignG und Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie sowie die ebenfalls in Übereinstimmung mit der Richtlinie geregelte Voraussetzung zur Eigenart eines Designs eine schöpferische Leistung einer natürlichen Person voraussetzen oder ein Design ohne die Existenz eines Entwerfers auch ausschließlich von einer künstlichen Intelligenz generiert sein darf, bedarf deshalb einer in der Europäischen Union einheitlichen Klärung. Hierzu ist der europäische Gesetzgeber oder der Gerichtshof der Europäischen Union berufen.

Eine von der nationalen Gesetzgebung geschaffene Pflicht, bei der Anmeldung den Entwerfer zu benennen, wäre insoweit eher hinderlich. Soweit KI-generierte Gestaltungen nicht als Design zu schützen seien, würde dies wie im Patentrecht insbesondere auf die bereits bestehenden Normen des § 7 Abs. 1 S. 1 DesignG und des Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie gestützt. Eine Pflicht zur Benennung des Entwerfers bei der Anmeldung bedürfte es hierfür nicht. Sofern hingegen auch KI-generierte Gestaltungen als Design zu schützen sein sollten, wäre eine nationale Pflicht zur Benennung des Entwerfers damit nur schwer zu vereinbaren und im Gesetz zu streichen.

In Fällen hingegen, in denen eine Generierung des Designs durch künstliche Intelligenz nicht in Frage steht, wäre die Kenntnis der Person des Entwerfers für die Prüfung einer schöpferischen Leistung kaum hilfreich, sofern eine solche Leistung überhaupt erforderlich sein sollte. Eine solche wäre objektiv zu bestimmen und nicht an den Fähigkeiten des konkreten Entwerfers zu messen.

¹¹ BGH, Beschluss vom 11. Juni 2024 – X ZB 5/22, BGHZ 241, 78, Rn. 26 ff. - DABUS